

## **Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Libehna (Entschädigungssatzung) als Neufassung**

**(einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 05.10.2007)**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des MI 31.12-10041 vom 01.12.2004, hat der Gemeinderat der Gemeinde Libehna in seiner Sitzung am 24.08.2006 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Libehna (Entschädigungssatzung) beschlossen:

*Abschnitt 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Libehna tritt gemäß § 7 Abs 2 f) der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt zum 01.01.2010 außer kraft. Es gilt der erste Abschnitt der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.*

### **II.**

#### **Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

##### **§ 6**

##### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 76,70 EURO.
- (2) Übt der Wehrleiter die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr wird jeweils für den vollen Kalendermonat, für den der Anspruch besteht im Voraus gezahlt. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

##### **§ 7**

##### **Verdienstausfallerstattung**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

##### **§ 8**

##### **Reisen, Fahrtkosten**

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 Übertragbarkeit von Ansprüchen**

Ansprüche auf Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

#### **§ 10 Sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht. Die Beträge nach den §§ 2 und 3 dürfen dabei jedoch nicht überschritten werden.
- (2) Für Fahrkosten gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 11 Zahlungsweise**

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, übrige Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Libehna vom 14.03.2001 außer Kraft.

Libehna, den 24.08.2006

gez. Dr. Zschoche  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Vermerk der Bekanntmachung**

Die vorstehende Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem „Südliches Anhalt“  
Nr. 18/2006 vom 07.09.2006 veröffentlicht.